Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Anfrage

Amt:	Umweltamt	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	F/2010/0155	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	01.03.2010	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	16.03.2010	öffentlich

Tagesordnung

Seecontainer;
Anfrage der Fraktion B 90 / Die Grünen vom 27.01.2010

Anfragentext

Gibt es Vorschriften zur Nutzung/Aufstellung solcher Seecontainer?

> Die Nutzung von Seecontainer können vom kommunalen Baurecht über Arbeitsschutzgesetz, Chemikalien- und Umweltrecht geregelt werden. Entscheidend ist z. B. der Inhalt eines Containers. Alleine die Auflistung des VCI-Konzeptes zu den einzelnen Lagerklassen lassen eine pauschale Beantwortung nicht zu.

Wer genehmigt die Einhaltung der Vorschriften ?

> In der Regel überwachen die Bezirksregierungen, hier die Dezernate Umwelt- und Anlagensicherheit (Gewerbeaufsicht), die Einhaltung der Vorschriften.

Wo kann man die Besichtungsprotokolle der letzten 2 Jahre einsehen ?

> Die Besichtigungsprotokolle können bei den Bezirksregierungen, hier bei den für die Umwelt- und Anlagensicherheit (Gewerbeaufsicht) zuständigen Dezernate, eingesehen werden.

Hat die Verwaltung ein Bestandsverzeichnis aller Seecontainer im Stadtgebiet Hennefs?

> Nein, die Stadtverwaltung hat kein Bestandsverzeichnis der im Stadtgebiet vorhandenen Seecontainer, eine Nachfrage bei der BR ergab, dass auch hier keine Bestandsverzeichnisse bekannt sind.

Wofür werden die Container üblicherweise eingesetzt ?

Container werden inzwischen für jede Art von Transportgütern eingesetzt.

Werden gefährliche Stoffe insbesondere brennbare, wassergefährdende oder giftige Stoffe gelagert?

Das für den Transport von Seecontainern zuständige zuständigen Dezernats der Bezirksregierung Köln (Dez. 55) teilte mit, dass sämtliche Stoffe, also auch gefährliche (brennbare, wassergefährdende oder giftige) Stoffe per Container transportiert werden.

Vom Verband der Chemischen Industrie (VCI) wurde deshalb ein Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien aufgestellt.
Danach werden auf Grundlage der produktspezifischen Gefahrenmerkmale Chemikalien in Lagerklassen eingeteilt, für die, unter Berücksichtigung deutscher Gesetze, Regelungen und Vorschriften, Regeln für die Zusammenlagerung aufgestellt wurden. Bei der Einteilung in Klassen werden primär solche gefährlichen Eigenschaften berücksichtigt, die besondere vorbeugende Maßnahmen des Brand- und Explosionsschutzes erfordern, wie z. B. explosionsgefährlich, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich oder brandfördernd. Weiterhin werden bei der Lagerung von gefährlichen Produkten auch Gefahrenmerkmale wie sehr giftig, giftig und ätzend mit in das Konzept einbezogen.
Chemikalien werden demnach in folgende Lagerklassen eingeteilt:

1	Explosive Stoffe
2 A	Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase
2 B	Druckgaspackungen (Aerosolpackungen)
3 A	Entzündliche flüssige Stoffe
3 B	Brennbare Flüssigkeiten
4.1 A	Entzündbare feste Stoffe (explosionsgefährlich)
4.1 B	Entzündbare feste Stoffe (leichtentzündlich)
4.2	Selbstentzündliche Stoffe
4.3	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden
5.1 A	Entzündend wirkende Stoffe (TRGS 515: Gruppe 1)
5.1 B	Entzündend wirkende Stoffe (brandfördernd)
5.1 C	Entzündend wirkende Stoffe (TRGS 511: Gruppe A - C)
5.2	Organische Peroxide
6.1 A	Brennbare giftige Stoffe*
6.1 B	Nichtbrennbare giftige Stoffe*
6.2	Ansteckungsgefährliche Stoffe
7	Radioaktive Stoffe
8 A	Brennbare ätzende Stoffe
8 B	Nichtbrennbare ätzende Stoffe
9	Nicht besetzt
10	Brennbare Flüssigkeiten (soweit nicht LGK 3 A bzw. 3 B)
11	Brennbare Feststoffe
12	Nichtbrennbare Flüssigkeiten
13	Nichtbrennbare Feststoffe

Erfolgt eine Kontrolle turnusmäßig unangemeldet ?

Eine Kontrolle erfolgt fast immer unangemeldet durch die zuvor genannten Dezernate.

In diesem Zusammenhang sei auf eine Anfrage im Dt. Bundestag der der Abgeordneten Döring, Goldmann und Friedrich sowie weiterer Abgeordneter und der FDP-Fraktion (Drucksache 16/5154) aus dem Jahr 2007 zu Begasungsmittelrückständen in Import-Containern verwiesen (Drucksache 16/5319). (siehe Anlage)

Hennef (Sieg), den 01.03.2010

Klaus Pipke